

29.07.2016

## Kleine Anfrage 4992

des Abgeordneten André Kuper CDU

### **Ausreisegewahrsam in Nordrhein-Westfalen notwendig, um das Abschiebhindernis des Abtauchens zu verhindern?**

Mit dem Ausreisegewahrsam wurde eine neue Vorstufe zu einer Abschiebehaft geschaffen. Wenn eine Abschiebung anberaumt ist, der Betroffene aber im Verdacht steht, dass er sich dem entziehen will, soll er in Zukunft für maximal vier Tage in Gewahrsam genommen werden können. Gesetzlich vorgesehen ist, vor, dass der Ausreisegewahrsam im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft vollzogen wird, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist. Mit dieser Bestimmung geht eine Erleichterung für den Ausländer einher: Er hat es selbst in der Hand, den Gewahrsam doch noch vorzeitig zu beenden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise entschließt. Dies soll auch dadurch unterstrichen werden, dass die Ingewahrsamnahme möglichst am Flughafen selbst erfolgt, da der Ausländer dort direkt einen Flieger in seinen Herkunftsstaat wählen und somit den Gewahrsam beenden kann.

Der neue Ausreisegewahrsam ist grundrechts- und europarechtskonform. Der Ausreisegewahrsam von wenigen Tagen kommt nur dann in Betracht, wenn der Ausländer zum einen die freiwillige Ausreisefrist schuldhaft und erheblich hat verstreichen lassen und darüber hinaus ein Verhalten gezeigt hat, das erwarten lässt, dass er die Abschiebung erschweren oder vereiteln wird, z.B. durch Identitätstäuschung gegenüber den Behörden. Aus diesem Verhaltensmuster kann im Einzelfall eine latente Entziehungsabsicht des Ausländers abgeleitet werden. Dies ist auch von Artikel 15 der sog. Rückführungsrichtlinie 2008/7115/EG gedeckt. Der Ausreisegewahrsam kann zudem nur durch einen unabhängigen Richter angeordnet werden, der ebenso wie die beantragenden Behörden natürlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

Die Landesregierung selbst nannte in der Antwort – Drs.16/11821 – dass erfahrungsgemäß folgende Vollzugshindernisse eine besondere Relevanz in der Vollzugspraxis bei Abschiebungen haben:

- der Ausländer entzieht sich der Maßnahme durch Abtauchen oder anderweitigen Aufenthalt,
- der Ausländer macht einer Abschiebung entgegenstehende gesundheitliche Gründe für sich oder einen nahen Angehörigen geltend,

Datum des Originals: 28.07.2016/Ausgegeben: 29.07.2016

- das Fehlen von Reisedokumenten und die damit verbundene oft schwierige und langwierige Beschaffung von Passersatzpapieren.

Angesichts der Feststellung, dass Abtauchen oder anderweitiger Aufenthalt ein wesentliches Vollzugshindernis von Abschiebungen darstellt, stellt sich die Frage, wie die Behörden darauf reagieren und, ob nicht das Land die Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass dieses Vollzugshindernis in größerem Maße angegangen wird.

Daher stellt sich die Frage, warum nicht häufiger von der Möglichkeit des Ausreisegewahrsams Gebrauch gemacht wird. In der Antwort auf meine kleine Anfrage – Drs. 16/11786 – erklärte die Landesregierung, dass bis zum 19. April in 5 Fällen ein Ausreisegewahrsam vollzogen wurde. Zudem gebe es weitere mildere Maßnahmen, um der Entziehung von Ausreisepflichtigen zu begegnen, wie z.B. Meldeauflagen oder räumliche Aufenthaltsbeschränkungen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden in Nordrhein-Westfalen zur Verhinderung der Entziehung von Ausreisepflichtigen nach §62 Aufenthaltsgesetz in den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 vorgenommen? (bitte unter Angabe der konkreten Maßnahme und der Anzahl der Fälle)
2. In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2016 eine terminierte Abschiebung nicht vollzogen?
3. In wie vielen Fällen wurde in Nordrhein-Westfalen in den ersten sechs Monaten dieses Jahres eine Abschiebung aufgrund der Entziehung des Ausreisepflichtigen nicht vollzogen?
4. Wie bewertet die Landesregierung, angesichts der steigenden Anzahl an negativen Asylentscheiden und einer größeren Anzahl an notwendigen Rückführungen, die Notwendigkeit zur Schaffung eines weiteren Standorts eines Ausreisegewahrsams abseits der UfA Büren in der Nähe der Flughäfen in Nordrhein-Westfalen, von denen Abschiebungen stattfinden?
5. Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Landesregierung um das Vollzugshemmnis des Entziehens der Abschiebemaßnahme durch Abtauchen zu beseitigen?

André Kuper